

Apostolisches Statut der Familiaren

Dekrete



SACRA CONGREGATIO
DE RELIGIOSIS
Prot.: 14136/63

Beatissime Pater,

Ad Pedes Sanctitatis Vestrae humillime prostratus Supremus Magister Ordinis Teutonici S. Mariae in Jerusalem habito consensu sui Consilii proponere et rogare audet, ut Sanctitas Vestra benigne acceptare et auctoritate Apostolica confirmare dignetur conclusum

Statutum de Familiaribus Ordinis Teutonici

ab Emmo. ac Revmo Protectore Ordinis nostri piae memoriae Domino Josefo Cardinali *W e n d e l* exaratum et nobis ut donum hereditarium commissum.

Et Deus

Vigore facultatum a S^mo Domino Nostro concessarum, Sacra Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, omnibus mature perpensis audito consultorum voto, pro gratia admittit juxta preces servatis coeteris de jure servandis. Haec concessio erit ad decennium valitura.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, die 22 mensis septembris 1965.

A. Card. Antonini
praej.

S. M. Huot
ad. a. st.



STATUTUM

DE FAMILIARIBUS ORDINIS TEUTONICI

- 1) Ex immemorabili Ordinis Teutonici consuetudine sacerdotes et laici, qui bona fama gaudent et de Ordine sunt bene meriti, Ordini ita adscribuntur, ut precum bonorumque operum, quae a fratribus et sororibus persolvuntur, in vita participes fiant et post mortem pia suffragia obtineant.
- 2) Qui ita Ordini Teutonico spiritualiter sunt coniuncti *F a m i - l i a r e s* seu *M a r i a n i* vocantur.
- 3) Solus Supremus Magister cum assensu consilii sui, Familiares Ordini adscribere potest, de quorum vitae probitate antea cognoscat, testimonio a parochio, ab Ordinario loci vel ab aliis, ad quos pertinet, obtento.
- 4) Familiares recipiuntur secundum probatum ritum, accipientes pro gradu Insignia Ordinis religiosa, pallium scilicet nigri coloris, cruce Ordinis orantum et parvam Crucem Ordinis, a collo dependentem.
- 5) Familiares utpote ad Ordinem, cuius est religionis et caritatis opera persequi, spiritualiter pertinentes, et ipsi istis operibus pro viribus studeant ac coepta Ordinis promoveant eisque opem divinae gratiae implorent semel in die Officium S. Crucis vernacula lingua recitantes.
- 6) Preces pro Familiaribus vivis statutae a singulis fratribus et sororibus quotidie post Rosarium Mariale recitentur.
Pro Familiaribus et benefactoribus defunctis praeter suffragia communia praescripta in qualibet domo religiosa Ordinis singulis annis die 10 m. Septembris anniversarium celebretur.
- 7) Benefactores insigniores tamquam "equites honorarii" Ordini associari possunt, qui peculiarem Familiarium constituunt speciem et numero sunt pauci.
Sicut Familiares et ipsi bonorum operum et suffragiorum participes sunt. De eorum admissione servetur prescriptum N. 3.
- 8) Ad Ordinem spiritualiter pertinentes, deferre possunt pallium, cruce Ordinis orantum, quod est professis votorum sollemnium proprium, et crucem parvam Ordinis a collo dependentem.
Omnes Familiares vestibus et insignibus religiosis Ordinis utantur dumtaxat in sacris functionibus, et quidem in ecclesiis Ordinis Teutonici et in processionibus quibus collegialiter intersunt.

HEILIGE KONGREGATION
FÜR DIE ORDENSLEUTE
Prot.: 14136/63

Heiliger Vater,
zu Füßen Eurer Heiligkeit bittet der Hochmeister des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem mit Zustimmung seines Rates in Demut, Eure Heiligkeit möge das beiliegende Statut der Familiaren des Deutschen Ordens, ausgearbeitet von Sr. Eminenz, dem hochwürdigsten Protektor des Ordens, Josef Kardinal Wendel, seligen Andenkens uns als Vermächtnis hinterlassen, in Güte entgegennehmen und es mit apostolischer Autorität bestätigen.

Und Gott ...

Kraft der vom Heiligen Vater verliehenen Vollmachten stimmt die Heilige Religiosenkongregation nach Prüfung des Ganzen und nach Anhörung des Votums der Konsultoren der Bitte zu, jedoch so, dass die Rechtsvorschriften gewahrt werden. Diese Bewilligung gilt für die Dauer von zehn Jahren.

Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr.

Gegeben zu Rom, am 22. September 1965.

I. Card. Antoniutti, e. h.
Präfekt

D. M. Hout
Minutant



SACRA CONGREGATIO
PRO RELIGIOSIS
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Prot.n. 14136/63

BEATISSIME PATER,

Supremus Magister Ordinis Fratrum Domus Hospitalis Teutonicorum Sanctae Mariae in Jerusalem, v. Ordinis Teutonici, de consensu sui Consilii, a Sanctitate Tua benignam approbationem Statuti de Familiaribus Ordinis Teutonici implorat, quod vi rescripti S. Congregationis pro Religiosis et Institutis saecularibus diei 22 Septembris 1965 ad decennium approbatum est, pro cuius nova approbatione autem, transacto decennio, preces ob expositas rationes interim haud exhibitae sunt.

Et Deus, etc.

Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis saecularibus, mature perpensis omnibus ad rem pertinentibus, Statutum supra in precibus descriptum approbat et confirmat, sanatis omnibus, quae forsitan sanatione indigent et sanari possunt, servatis de iure servandis.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, die 5 Aprilis 1979.

+ *Augustinus Mayer*

Sec.

*Basil Heiser, ofm conv.
Subscr.*

HEILIGE KONGREGATION
FÜR DIE ORDENSLEUTE
UND DIE SÄKULARINSTITUTE
Prot. Nr. 14136/63

Heiliger Vater,
der Hochmeister des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem, kurz des Deutschen Ordens, erbittet mit Zustimmung seines Rates von Seiner Heiligkeit die wohlwollende Genehmigung des Statuts der Familiaren des Deutschen Ordens, das kraft des Reskripts der Heiligen Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute am 22. September 1965 für ein Dezennium bestätigt wurde, für dessen neue Bestätigung jedoch nach Ablauf der zehn Jahre die Bitte ob der dargelegten Gründe in der Zwischenzeit nicht erfolgt ist.

Und Gott ...

Die Heilige Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute genehmigt nach reiflicher Überlegung aller Sachfragen das oben in der Bitte beschriebene Statut und bestätigt es bei Sanation von allem, was gegebenenfalls der Heilung bedarf und saniert werden kann, bei Einhaltung der Rechtsvorschriften.
Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr.

Gegeben zu Rom, am 5. April 1979.

+ Augustinus Mayer
(e. h.), Sekretär

Basil Heiser OFMConv (e. h.)
Subsekretär



CONGREGATIO
PRO RELIGIOSIS
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Prot. n. T. 71 - 1/86

DECRETUM

Supremus Magister Ordinis Teutonici S. Mariae in Jerusalem, cum suo Consilio, in hodiernum Statutum Familiarium dicti Ordinis, quod a S. Sede approbatum est, quaedam additamenta inserenda esse existimavit, ut novo Codici Iuris Canonici accommodaretur. Quae additamenta idem Supremus Magister S. Sedis approbationi subiecit.

Congregatio pro Religiosis et Institutis saecularibus propositam accommodationem Statuti Consociationis publicae Familiarium Ordinis Teutonici ad novum Codicem Iuris Canonici attente examinavit et, parva peracta immutatione, vi praesentis decreti approbat et confirmat iuxta textum lingua Germanica exaratum prout in annexis foliis habetur, cuius exemplar in suo tabulario asservatur.

Ceteris de iure servandis serventur. Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, die 25 Martii 1986, in sollemnitatem Annuntiationis Domini.

*L. Maria Cas. M...
Sec*

*+ Vincentius Fagiolo
Archiep. a Secretis*

KONGREGATION
FÜR DIE ORDENSLEUTE
UND DIE SÄKULARINSTITUTE
Prot. Nr. T. 71 – 1/86

DEKRET

Der Hochmeister des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem erachtete es mit seinem Rat für erforderlich, in das gegenwärtige Statut der Familiaren des genannten Ordens, das vom Heiligen Stuhl approbiert ist, einige Zusätze einzufügen, damit es dem neuen Codex des kanonischen Rechtes angepasst werde. Diese Zusätze legte der Hochmeister dem Heiligen Stuhl zur Genehmigung vor.

Die Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute prüfte aufmerksam die vorgeschlagene Anpassung des Statuts der öffentlichen Vereinigung der Familiaren des Deutschen Ordens an den neuen Codex des kanonischen Rechts und, nach Vornahme einer geringfügigen Änderung, genehmigt und bestätigt sie diese kraft des vorliegenden Dekretes gemäß dem in deutscher Sprache abgefassten Text, wie er in den beigelegten Blättern vorliegt, von dem ein Exemplar in ihrem Archiv aufbewahrt wird. Die übrigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Alles, was dem entgegensteht, hat keine Geltung mehr.

Gegeben zu Rom, am 25. März 1986, dem Hochfest Verkündigung des Herrn.

Fr. Jerome Kardinal Hamer OP
(e.h.), Präfekt

+ Vincentius Fagiolo, e. h.
Erzbischof und Sekretär



CONGREGATIO
PRO RELIGIOSIS
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Folia annexa Decreto diei 25 Martii, 1986
Prot. n. T. 71 - 1/86

ACCOMMODATIO STATUTI CONSOCIATIONIS PUBLICAE
FAMILIARIUM ORDINIS TEUTONICI S.MARIAE IN JERUSALEM
AD NOVUM CODICEM IURIS CANONICI

1. Num. 2 sequentes normae addantur:

- a) Die Familiaren des Deutschen Ordens sind gemäss Can. 301 § 3 eine kirchenrechtlich öffentliche Vereinigung und zwar
 1. das Familiareninstitut als Ganzes
 2. die einzelnen Balleien und Komtureien.Balleien und Komtureien werden vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates und unter Berücksichtigung des Can. 312 § 2 errichtet.
- b) Die zuständige Aufsichtsautorität nach Can. 305 § 1 sind der Heilige Stuhl und die Generalleitung des Deutschen Ordens; insofern die Familiaren apostolisch tätig sind, auch der Diözesanbischof (Can. 305 § 2).
- c) Gemäss Can. 317 § 1 u. § 2 bedürfen der Vorstand der Balleien und Komtureien der Bestätigung des Hochmeisters; der Hochmeister ernennt auch den geistlichen Assistenten nach Anhörung der Vorstandsmitglieder.
- d) Gemäss Can. 319 müssen die Balleien und Komtureien der Familiaren als kirchenrechtlich öffentliche Vereinigungen dem Hochmeister mit seinem Rat alljährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung vorlegen.
- e) Ausserordentliche Verwaltungsakte und Ausgaben in Balleien und Komtureien bedürfen der Zustimmung des Hochmeisters.

2. Num. 4 sequens norma addatur:

So wird man durch die regelrechte Aufnahme und abschliessend durch die Investitur Mitglied des dem Deutschen Orden angegliederten

- 2 -

eigenen Instituts der Familiaren, das durch die Errichtung der kirchlichen Autorrität als juristische Person begründet ist (vgl. Can. 313) und seinen Sendungsauftrag im Namen der Kirche unter der Oberleitung des Deutschen Ordens verrichtet (vgl. Regel der Brüder, Kap. 1, Nr. 2).

3. Num. 8 sequens norma addatur:

Im übrigen sind alle Bestimmungen des neuen Kirchenrechts für kirchenrechtlich öffentliche Vereinigungen für die Familiaren verbindlich.

+ v. *Fagiolo*
sec.

HEILIGE KONGREGATION FÜR DIE
ORDENSLEUTE UND DIE
SÄKULARINSTITUTE

Dekrete vom 22. 9. 1965, Prot.: 14136/63;
vom 5. 4. 1979, Prot. Nr. 14136/63 und vom
25. 3. 1986, Prot. Nr. T. 71-1/86.

Apostolisches Statut
der öffentlichen Vereinigung der
Familiaren des Deutschen Ordens
Sankt Mariens in Jerusalem

- 1 Nach unvordenklicher Gewohnheit des Deutschen Ordens werden Priester und Laien, die sich eines guten Rufes erfreuen und sich um den Orden verdient gemacht haben, dem Orden so angegliedert, dass sie im Leben Anteil an den Gebeten und guten Werken, die von den Brüdern und Schwestern verrichtet werden, und nach dem Tode frommes Fürbittgebet erlangen.
- 2 Die so dem Deutschen Orden geistlicherweise Verbundenen werden Familiaren oder Marianer genannt.
 - a) Die Familiaren des Deutschen Ordens sind gemäß c. 301 § 3 CIC eine kirchenrechtlich öffentliche Vereinigung, und zwar
 1. das Familieninstitut als Ganzes;
 2. die einzelnen Balleien und Komtureien.
Balleien und Komtureien werden vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates und unter Berücksichtigung des c. 312 § 2 CIC errichtet.

- b) Die zuständige Aufsichtsautorität nach c. 305 § 1 CIC sind der Heilige Stuhl und die Generalleitung des Deutschen Ordens; insofern die Familiaren apostolisch tätig sind, auch der Diözesanbischof (c. 305 § 2 CIC).
 - c) Gemäß c. 317 § 1 und § 2 CIC bedürfen der Vorstand der Balleien und Komtureien der Bestätigung des Hochmeisters; der Hochmeister ernennt auch den geistlichen Assistenten nach Anhörung der Vorstandsmitglieder.
 - d) Gemäß c. 319 CIC müssen die Balleien und Komtureien der Familiaren als kirchenrechtlich öffentliche Vereinigung dem Hochmeister mit seinem Rat alljährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung vorlegen.
 - e) Außerordentliche Verwaltungsakte und Ausgaben in Balleien und Komtureien bedürfen der Zustimmung des Hochmeisters.
- 3 Nur der Hochmeister kann mit Zustimmung seines Rates dem Orden Familiaren angliedern, nachdem er sich über deren rechtschaffenen Lebenswandel durch das Zeugnis des Pfarrers, des zuständigen Bischofs oder anderer hierzu Berechtigter unterrichtet hat.
- 4 Familiaren werden nach dem genehmigten Ritus aufgenommen, indem sie je nach Klasse die geistlichen Abzeichen des Ordens erhalten, nämlich den mit dem Ordenskreuz gezierten schwarzen Mantel und das Halskreuz des Ordens. So wird man durch die regelrechte Aufnahme und abschließend durch die Investitur Mitglied des dem Deutschen Orden angegliederten eigenen Instituts der Familiaren, das durch die Errichtung der kirchlichen Autorität als juristische Person begründet ist (vgl. c. 313 CIC) und seinen Sendungsauftrag im Namen der Kirche

unter der Oberleitung des Deutschen Ordens verrichtet (vgl. BR 2).

- 5 Da die Familiaren geistlicherweise zum Orden gehören, dessen Aufgabe es ist, religiöse und karitative Werke zu vollbringen, sollen auch sie selbst diese Werke nach Kräften üben und die Unternehmungen des Ordens fördern und denselben die göttliche Gnade erlehen, indem sie täglich das Offizium vom Heiligen Kreuz oder ein anderes Gebet verrichten.
- 6 Die für die lebenden Familiaren bestimmten Gebete sollen von allen Brüdern und Schwestern des Ordens täglich gebetet werden. Für die verstorbenen Familiaren und Wohltäter soll außer den allgemein festgesetzten Fürbitten jährlich am 10. September in jedem Ordenshaus der Gedenktag gehalten werden.
- 7 Hochgestellte Wohltäter können dem Orden als Ehrenritter angegliedert werden. Diese – an Zahl wenige – stellen eine besondere Klasse der Familiaren dar. Sie haben wie die Familiaren Anteil an den Gebeten und guten Werken. Für deren Aufnahme gilt Punkt 3 der Vorschriften.
- 8 Diese ebenfalls geistlicherweise dem Orden Angehörigen können den mit dem Ordenskreuz gezierten weißen Mantel und das Halskreuz des Ordens tragen. Die Familiaren sollen das Kleid und das religiöse Abzeichen des Ordens nur bei heiligen Funktionen, in Kirchen des Deutschen Ordens und bei Prozessionen tragen, an denen sie kollegial teilnehmen. Im übrigen sind alle Bestimmungen des neuen Kirchenrechts für kirchenrechtlich öffentliche Vereinigungen für die Familiaren verbindlich.

Durchführungsbestimmungen
zum Apostolischen Statut
der Familiaren
(FamD)

I. Die Familiaren

**Am Generalkapitel verabschiedet
am 29. August 2006**

Erstes Kapitel

Das Institut der Familiaren im Deutschen Orden

Wesen und Auftrag des Deutschen Ordens

- 1 Der Orden der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem, kurz Deutscher Orden, ist ein klerikales Institut des gottgeweihten Lebens päpstlichen Rechtes, dessen Wirkfeld das Apostolat in der Welt ist (BR 1). Der Deutsche Orden entfaltet seine karitative Tätigkeit in der Pflege der Kranken, der Alten, der Armen und der Hilfsbedürftigen in den sich wandelnden Formen der sozialen Fürsorge, in Werken der christlichen Erziehung und Bildung der Kinder, der Jugend und der Erwachsenen. Sein Einsatz für Christi Reich ist nicht mehr der zeitgebundene Kampf mit dem Schwert, sondern gemäß der gesunden Überlieferung des Ordens (vgl. c. 578 CIC) der Kampf in der geistigen Auseinandersetzung, der Schutz der Wehrlosen, die Seelsorge am Menschen. (BR 6)

Die Kongregation der Schwestern

- 2 Dem Orden der Brüder ist die Kongregation der Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem

inkorporiert, die der Generalleitung in der Person des Hochmeisters mit dem Generalrat untersteht.

Das Institut der Familiaren

- 3 Seit seinem Ursprung hat der Deutsche Orden neben den Brüdern und Schwestern auch andere Männer und Frauen in verschiedenen Formen an sich gebunden und sie zur Mitarbeit an seinen Werken und zur Verwirklichung seiner Ideale herangezogen. Dieser Tradition entsprechend wurde das dem Deutschen Orden angegliederte Institut der Familiaren des Deutschen Ordens errichtet und vom Apostolischen Stuhl bestätigt. Dieses Institut ist gemäß c. 301 § 3 CIC eine kirchenrechtlich öffentliche Vereinigung, die der Aufsicht des Apostolischen Stuhles und des Hochmeisters mit seinem Rat untersteht (vgl. c. 305 § 1 CIC).
- 4 Die Mitglieder dieses Institutes – Männer und Frauen, Familiaren oder Marianer genannt – sind Laien oder Kleriker, die die Werke des Ordens mittragen, seine Unternehmungen fördern und seine Ideale zu verwirklichen trachten. Sie unterstützen die Brüder und Schwestern durch Gebet, ihre Mitarbeit und ihren Einsatz für den Orden im öffentlichen Leben. Sie sind berufen, die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben. Als Mitglieder dieses Institutes sind sie dem Orden geistlich verbunden (FamSt 5). Sie werden „Familiare/Familiarin des Deutschen Ordens“ genannt. Die Mitgliedschaft im Institut der Familiaren schließt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einem anderen ähnlichen Institut aus. Der Hochmeister mit seinem Rat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gestatten.

Zweites Kapitel

Die Strukturen des Familiareninstituts

- 5 Die oberste Leitung des Familiareninstitutes obliegt dem Hochmeister (BR 91). Ihm unterstehen die Ballei- und Komtureileitungen in ihrer Amtsführung, außerdem, unbeschadet der Aufgaben der Ballei- und Komtureileitungen, alle Mitglieder des Familiareninstitutes, die er im Einzelfall auch ermahnen und auffordern kann, ihr Familienversprechen gewissenhaft zu erfüllen. Alle drei Jahre visitiert der Hochmeister oder ein von ihm Delegierter die Balleien und Komtureien der Familiaren.

Gliederung in Balleien und Komtureien

- 6 Das Institut der Familiaren gliedert sich in Balleien. Diese können in Komtureien untergliedert werden. Balleien und Komtureien werden vom Hochmeister mit Zustimmung seines Rates errichtet (vgl. BSt 54; FamSt 2a). Für die Errichtung einer Ballei oder Komturei ist die schriftliche Zustimmung des örtlich zuständigen Diözesanbischofs erforderlich, sofern nicht in der Diözese bereits eine rechtmäßige Niederlassung der Ordensbrüder besteht (vgl. c. 312 § 2 CIC). Soweit der Hochmeister es

für sinnvoll hält, kann er mit Zustimmung seines Rates selbstständige Komtureien errichten, die ihm direkt unterstellt sind.

Familiarenkonvent und Zusammenkünfte der Familiaren

- 7 Die Komture laden die Familiaren ihrer Komturei regelmäßig zu einem Konveniat ein, das möglichst mit einem Gottesdienst verbunden ist. Das Konveniat dient der Pflege der Ordensspiritualität, dem geistlichen Gespräch, der Information über Angelegenheiten der Familiaren und der Pflege der persönlichen Kontakte und der Gemeinschaft in Form geselligen Beisammenseins.
- 8 Nach Möglichkeit kommen auch Familiaren verschiedener Balleien und Komtureien zum Erfahrungsaustausch und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben zusammen.

Der Jahreskonvent

- 9 Der Jahreskonvent ist das jährliche Treffen aller Familiaren der Ballei, zu dem der Balleimeister den Hochmeister, den Prior und die Provinzoberin des Ortes sowie alle Familiaren der Ballei einlädt. Der Hochmeister, der Prior und die Provinzoberin können sich vertreten lassen. Der Jahreskonvent nimmt die Rechenschaftsberichte des Balleimeisters, des Balleikanzlers und des Balleiökonoms über das abgelaufene Jahr entgegen und dient der Beratung über Unternehmungen und Aufgaben der Ballei. Jeder Familiare kann Anfragen, Anregungen und Anträge vorbringen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind dem Hochmeister mit seinem Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Ein außerordentlicher Konvent der Ballei ist einzuberufen, wenn es im Interes-

se der Ballei liegt oder wenn mindestens ein Drittel der Familiaren der Ballei dies bei der Balleileitung schriftlich unter Angabe eines sinngemäß gleichen Grundes beantragt.

- 10** Über jeden Jahreskonvent ist vom Balleikanzler ein Protokoll anzufertigen. Der Konvent kann auch einen anderen Familiaren mit der Abfassung des Protokolls betrauen. Es wird im Archiv der Ballei aufbewahrt. Das Protokoll über den Jahreskonvent, das zumindest den genauen Wortlaut von Beschlüssen und die Mehrheitsverhältnisse der Abstimmungen wieder gibt, wird vom Protokollanten und dem Balleimeister bzw. dem Verhandlungsleiter unterzeichnet und innerhalb eines Monats den Familiaren der Ballei und dem Hochmeister zugeschickt. Mit dem Protokoll werden dem Hochmeister die Beschlüsse des Jahreskonvents als gesonderter vom Balleimeister unterzeichneter Protokollauszug für die Genehmigung gemäß BSt 54t vorgelegt. Das Protokoll wird beim folgenden Jahreskonvent in der vorgelegten Form besprochen und genehmigt.
- 11** Alle drei Jahre tritt der Jahreskonvent der Ballei als Wahlkonvent zusammen, auf dem die Leitung der Ballei gewählt wird. Die Leitung der Komturei wird auf einem Wahlkonvent der Komturei gewählt, der ebenfalls alle drei Jahre zusammentritt.

Drittes Kapitel

Die Leitung des Instituts, der Ballei und der Komturei

Die Ämter

12 Das Institut der Familiaren als Ganzes wird vom Hochmeister geleitet. Jede Ballei wird von ihrem Balleimeister mit den Balleiräten und dem Geistlichen Assistenten geleitet. Gemeinsam bilden sie die Balleileitung. Der Balleimeister ernennt aus dem Kreis der Balleiräte einen oder zwei Stellvertreter des Balleimeisters, den Balleikanzler und den Balleiökonom. Hierzu bedarf er der Zustimmung seines Rates.

Scheidet ein Stellvertreter des Balleimeisters, der Balleikanzler oder der Balleiökonom rechtswirksam aus seinem Amt, so ernennt der Balleimeister aus dem Kreis der Balleiräte innerhalb von drei Monaten einen Amtsnachfolger, wiederum mit Zustimmung seines Rates.

Der Jahreskonvent der Ballei hat durch ein Balleistatut festzulegen, ob die Komture der zur Ballei gehörigen Komtureien als Balleiräte der Balleileitung angehören oder der Balleimeister, die Balleiräte und der Geistliche Assistent gemeinsam mit diesen eine erweiterte Ballei-

leitung bilden. Im Verhinderungsfall kann sich ein Komtur durch einen Komtureirat vertreten lassen. Soweit das Balleistatut eine erweiterte Balleileitung vorsieht, muss es auch festlegen, welche Kompetenzen diese hat, wie sie ihre Beschlüsse fasst und wie häufig sie zusammentritt.

- 13** Die Komturei wird vom Komtur mit den Komtureiräten und dem Geistlichen Assistenten geleitet. Gemeinsam bilden sie die Komtureileitung. Der Komtur ernennt aus dem Kreis der Komtureiräte einen oder zwei Stellvertreter des Komturs, den Komtureikanzler und den Komtureiökonom. Hierzu bedarf er der Zustimmung seines Rates.

Scheidet ein Stellvertreter des Komturs, der Komtureikanzler oder der Komtureiökonom rechtswirksam aus seinem Amt, so ernennt der Komtur aus dem Kreis der Komtureiräte innerhalb von drei Monaten einen Amtsnachfolger, wiederum mit Zustimmung seines Rates.

- 14** Der Geistliche Assistent muss Priester sein und entweder dem Deutschen Orden angehören oder Familiare sein. Er hat die Stellung eines Ballei- bzw. Komtureirates. Er wird vom Hochmeister nach Anhörung des neu gewählten Balleimeisters und seines Rates bzw. des neu gewählten Komturs und seines Rates für drei Jahre ernannt (vgl. c. 317 § 1 CIC). Eine erneute Ernennung ist immer wieder möglich.

Die Aufgaben der Balleimeister, der Komture und ihrer Räte

- 15** Der Balleimeister mit seinem Rat leitet die Ballei. Er vertritt die Ballei nach außen. Dem Balleimeister mit seinem Rat obliegt es, in seiner Ballei Ziele und Aufgaben des Familiareninstituts zu verwirklichen.

- 16** Der Komtur mit seinem Rat leitet die Komturei. Er vertritt die Komturei nach außen. Dem Komtur mit seinem Rat obliegt es, in seiner Komturei Ziele und Aufgaben des Familiareninstituts zu verwirklichen.
- 17** Die Leitungen der Balleien und Komtureien treten auf Einladung des Balleimeisters bzw. des Komturs mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen, in denen die Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches beraten und beschlossen werden. Alle Vorhaben und Unternehmungen einer Ballei oder Komturei müssen auf die Ziele des Ordens hingeordnet sein. Daher arbeiten die Leitungen der Balleien und Komtureien zur Erreichung der Ordensziele eng mit dem Hochmeister sowie den Brüder- und Schwesternprovinzen zusammen. Die Balleimeister und die selbstständigen Komture sind angehalten, zum Hochmeister und zu den zuständigen Priorsen und Provinzoberinnen enge Kontakte zu halten.
- 18** Vor der Durchführung neuer Werke sowie größerer Projekte und Aktionen ist die schriftliche Zustimmung des Hochmeisters mit seinem Rat erforderlich.
- 19** Jede Ballei und Komturei hat ein Archiv zu führen, in dem alle Protokolle und Dokumente sorgfältig aufzubewahren sind. Wenn sich das Archiv beim jeweiligen zuständigen Amtsträger befindet, so ist es bei einem Amtswechsel vollständig dem Nachfolger zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Sollte aus organisatorischen Gründen ein größerer Aktenbestand beim jeweiligen Amtsträger nicht Platz finden, so sind die älteren Bestände an das Balleiarchiv bzw. an das Hochmeisteramt zu überstellen.
Über Sitzungen der Ballei- und Komtureileitungen sind Protokolle zu verfassen und im jeweiligen Archiv aufzu-

bewahren. Die Balleimeister und Komture haben eine Abschrift der Sitzungsprotokolle dem Hochmeister zu übersenden. Beschlüsse, die der Zustimmung oder Mitwirkung des Hochmeisters bedürfen, sind diesem separat vorzulegen. Außerdem leiten sie Zweitausfertigungen oder beglaubigte Abschriften wichtiger Dokumente dem Hochmeister zu.

Die Wahlen

- 20** Der Balleimeister und die Balleiräte werden von den Familiaren der Ballei auf ihrem Wahlkonvent gewählt. In Balleien mit mehr als einhundert Mitgliedern werden sieben Räte gewählt, ansonsten fünf. Zudem werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht der Balleileitung angehören dürfen.
- 21** Der Komtur und die Komtureiräte werden von den Familiaren der Komturei auf ihrem Wahlkonvent gewählt. In Komtureien mit mehr als dreißig Mitgliedern werden fünf Räte gewählt, ansonsten drei. Zudem wird mindestens ein Rechnungsprüfer gewählt, der nicht der Komtureileitung angehören darf.
- 22** Der Balleimeister bzw. Komtur kann nur zweimal in Folge wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Gewählten endet mit der Neuwahl auf dem folgenden Wahlkonvent, der nach Ablauf von drei Jahren stattfindet. Vor Ablauf der drei Jahre endet die Amtszeit der Gewählten durch freiwilligen, gegenüber dem Hochmeister erklärten und von ihm angenommenen Amtsverzicht, ferner durch Aussetzung oder Verlust der Mitgliedschaftsrechte im Familieninstitut. Der Amtsverzicht eines Balleimeisters bzw. eines Komturs bedarf auch der Zustimmung des Generalrates.

- 23 Nach Abstimmung des Termins sowohl mit dem Hochmeister als auch mit den Komturen lädt der Ballemeister alle Familiaren der Ballei unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Monaten schriftlich zum Wahlkonvent der Ballei ein.
- 24 Der Komtur lädt alle Familiaren der Komturei unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich zum Wahlkonvent der Komturei ein. Der Wahlkonvent der Komturei hat wenigstens einen Monat vor Beginn des Wahlkonventes der Ballei stattzufinden.
- 25 Wurde bei der fristgerechten schriftlichen Einladung zum Wahlkonvent keiner der einzuladenden Familiaren vorsätzlich übergangen, so sind die Wahlhandlungen des Wahlkonvents rechtswirksam, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Familiaren. Somit gilt das Erfordernis der Anwesenheit wenigstens der Mehrheit der Einzuladenden nach c. 119 1° CIC nicht für die Wahlen zu den Leitungämtern im Familieninstitut.
- 26 Auch der Hochmeister, der zuständige Prior und die zuständige Provinzoberin sind zu jedem Wahlkonvent einer Ballei einzuladen. Sie können sich vertreten lassen. Auf dem Wahlkonvent haben diese Rederecht, aber weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 27 Aktives und passives Wahlrecht haben alle investierten Familiaren der betreffenden Ballei bzw. Komturei, soweit sie nicht gemäß c. 171 § 1 CIC zur Stimmabgabe unfähig sind und ihr Wahlrecht nicht ausdrücklich beschränkt wurde. Das passive Wahlrecht erlischt mit der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres.
- 28 Wurde jemand zur Abstimmung zugelassen, der nicht investierter Familiare der betreffenden Ballei bzw. Kom-

turei ist, so ist der Wahlgang nichtig (vgl. c. 169 CIC). Soweit jemand zur Stimmabgabe zugelassen wurde, der gemäß c. 171 § 1 CIC zur Stimmabgabe unfähig oder in seinem aktiven Wahlrecht ausdrücklich beschränkt ist, so ist seine Stimme ungültig, die Wahl aber ist gültig, es stünde denn fest, dass der Gewählte nach Abzug dieser Stimme die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hätte (vgl. c. 171 § 2 CIC).

- 29** Wahlberechtigte können nur im eigenen Namen abstimmen und nur eine einzige Stimme abgeben.
- 30** Vor den Wahlgängen bestellt der Balleimeister bzw. der Komtur aus dem Kreis der Wahlberechtigten auf Zuruf einen Wahlvorsitzenden/eine Wahlvorsitzende, einen Protokollanten/eine Protokollantin und wenigstens zwei Stimmzähler/Stimmzählerinnen.
- 31** Die Wahl in jedes der Leitungsämtler findet in gesonderten Wahlgängen statt. Im Wahlkonvent der Ballei wird zunächst der Balleimeister gewählt, sodann die Balleiräte. Im Wahlkonvent der Komturei wird zunächst der Komtur gewählt, sodann die Komtureiräte. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Wahl der Balleiräte bzw. der Komtureiräte auch simultan erfolgen, d. h. es können die Namen aller zu wählenden Balleiräte bzw. Komtureiräte auf einen einzigen Stimmzettel geschrieben werden, jedoch nicht mehr Namen, als Balleiräte bzw. Komtureiräte zu wählen sind. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erreicht hat. In einem zweiten Wahlgang sind ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit nur noch so viele Balleiräte bzw. Komtureiräte zu wählen, wie im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit noch nicht erreicht haben. Dabei dürfen nur so viele Namen auf einen einzigen Stimmzet-

tel geschrieben werden, wie noch Ämter durch Wahl zu vergeben sind. Die in den ersten beiden Wahlgängen der Simultanwahl noch nicht gewählten Ballei- bzw. Komtureiräte werden im Verfahren der Einzelwahl (erster, zweiter Wahlgang, ggf. Stichwahl) gewählt (vgl. FamD 32 und 33).

- 32** Der/Die Wahlvorsitzende stellt vor jedem einzelnen Wahlgang die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. Die Wahlberechtigten schreiben den Namen dessen, dem/der sie ihre Stimme geben, auf den Wahlzettel und falten ihn. Die Stimmzähler/Stimmzählerinnen sammeln die Stimmzettel ein und überprüfen anschließend, ob die Zahl der Stimmzettel der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten entspricht. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, so ist der Wahlgang nichtig (vgl. c. 173 § 3 CIC). Nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Im Anschluss daran prüfen die Stimmzähler/Stimmzählerinnen im Beisein des/der Wahlvorsitzenden die Stimmen und zählen sie aus. Der/Die Wahlvorsitzende gibt bekannt, wie viele Stimmen jeder der Kandidaten/jede der Kandidatinnen erhalten hat.
- 33** Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten (nicht der abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten (bzw. den beiden Kandidatinnen bzw. dem Kandidaten und der Kandidatin), die den größeren Stimmenanteil erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Aufnahmealter; bei gleichem Aufnahmealter das Lebensalter. Wenn es nach dem dritten Wahlgang bei Stimmengleichheit bleibt, gilt als gewählt, wer dem Lebensalter nach der/die ältere ist. Der/Die Wahlvor-

sitzende teilt dem/der Gewählten die erfolgte Wahl unverzüglich mit und fragt ihn/sie, ob er/sie die Wahl annimmt. Ist der/die Gewählte auf dem Wahlkonvent nicht anwesend oder nicht bereit, die Frage, ob er/sie die Wahl annimmt, sofort zu beantworten, so ist nach den Bestimmungen des c. 177 § 1 CIC zu verfahren.

- 34 Über sämtliche Wahlhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Wahlvorsitzenden, vom Protokollanten/von der Protokollantin und den Stimmzählern/Stimmzählerinnen zu unterzeichnen ist. Dieses ist sorgfältig in den Akten der Ballei bzw. Komturei aufzubewahren.

Die Bestätigung der Wahlen

- 35 Ein Exemplar des Protokolls über sämtliche Wahlhandlungen ist innerhalb von acht Tagen dem Hochmeister zuzuleiten. Der Hochmeister prüft, ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Falls die Wahl ungültig ist, kann er eine unverzügliche Neuwahl anordnen oder bis zu einer späteren Neuwahl die vakanten Leitungsämter interimistisch besetzen.
- 36 Ein zum Balleimeister oder zum Komtur Gewählter hat den Hochmeister schriftlich innerhalb einer Nutzungsfrist von acht Tagen nach Annahme der Wahl um die Bestätigung der Wahl zu bitten (vgl. cc. 179 § 1 und 317 § 1 CIC). Mit der Bestätigung der Wahl durch den Hochmeister erlangt der Gewählte/die Gewählte das Amt.

Die Generalkapitulare

- 37 Generalkapitulare der Familiaren von Amts wegen sind die Balleimeister sowie die Komture der selbstständigen Komtureien. Im Verhinderungsfalle kann der Ballei-

meister bzw. der selbstständige Komtur mit Zustimmung seines Rates einen anderen Familiaren der Ballei bzw. selbstständigen Komturei als seinen rechtmäßigen Stellvertreter ins Kapitel entsenden.

Zusätzlich wird nach Ausschreibung des Generalkapitels mindestens drei Monate vor Beginn desselben vom Konvent jeder Ballei ein Delegierter gewählt. Zudem wird ein/e Ersatzdelegierte/r gewählt, der/die im Verhinderungsfalle nachrückt. Auf diese Wahlen finden die Normen der FamD 23–35 Anwendung.

Viertes Kapitel

Das Vermögen und die Vermögensverwaltung

- 38** Die Balleien und die Komtureien sind von Rechts wegen fähig, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.
- 39** Unabhängig von ihrer Rechtsform nach jeweiligem staatlichem Recht unterliegt das Vermögen einer jeden Ballei oder Komturei als Vermögen einer kirchlichen, öffentlich-rechtlichen, juristischen Person den kanonischen Vorschriften über Kirchenvermögen.
- 40** In jeder Ballei und in jeder Komturei ist ein eigener Ökonom zu bestellen, der nicht zugleich Balleimeister bzw. Komtur sein kann. Dieser hat das Vermögen der Ballei bzw. Komturei unter der Leitung des Balleimeisters und seines Rates bzw. des Komturs und seines Rates mit höchster Sorgfalt zu verwalten. Der Balleiökonom bzw. der Komtureiökonom erstattet dem Jahreskonvent der Ballei bzw. der Komturei jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung. Die gemäß FamD

20 und 21 bestellten Rechnungsprüfer haben Vermögensverwaltung und Kasse der Ballei/Komturei jährlich zu prüfen und auf dem Jahreskonvent entsprechend zu berichten. Der Rechenschaftsbericht und der Bericht der Kassenprüfer sind dem Hochmeister unmittelbar nach dem jeweiligen Jahreskonvent vorzulegen. Wird ein Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erstellt, so ist auch dieser dem Hochmeister vollständig vorzulegen.

- 41** Als ordentliche Verwaltung wird die Verwendung von Gütern bezeichnet, die deren ursprünglicher Zweckbestimmung entspricht. Dazu gehören u. a. die Erstellung und Überwachung des Haushaltsplans, die Erfüllung von Verbindlichkeiten einschließlich der Entlohnung von Angestellten sowie die Instandhaltung von Liegenschaften und Gerätschaften, die Anschaffungen des täglichen Bedarfs an Verbrauchsgütern, die Rechnungslegung und die Kassenführung. Eine über die ursprüngliche Zweckbestimmung hinausgehende Verwendung von Gütern wird als außerordentliche Verwaltung bezeichnet.
- 42** Der Jahreskonvent der Ballei oder Komturei beschließt über alle Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung, die den vom Generalrat festgesetzten Wert überschreiten (dazu gehören u. a. Erwerb und Veräußerung von Stammvermögen; die Verwendung der Mittel der Ballei bzw. der Komturei; die Veräußerung von Gütern; die Übernahme vermögensrechtlicher Verpflichtungen einschließlich der Annahme von Zuwendungen, die nicht frei von Belastungen sind; die Aufnahme von langfristigen Darlehen; das Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; die Errichtung oder Auflösung von anstaltlichen Einrichtungen).

- 43 Zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften der außerordentlichen Verwaltung sowie zum Abschluss von Verträgen, deren Wert die vom Generalrat bzw. vom Apostolischen Stuhl festgesetzte und in den *Mitteilungen des Deutschen Ordens* veröffentlichte Summe übersteigt, ist – je nach Höhe des Wertes – entweder nur die Zustimmung des Rates der Ballei bzw. der Komturei erforderlich, oder ferner auch die schriftlich erteilte Genehmigung des Hochmeisters, oder dazu noch die schriftlich erteilte Genehmigung des Hochmeisters und seines Rates, oder aber auch die schriftlich erteilte Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Für die Gültigkeit der Annahme von Geschenken aufgrund eines Gelübdes oder der Veräußerung von Wertgegenständen künstlerischer oder historischer Art ist unabhängig von deren Wert stets eine besondere schriftlich erteilte Genehmigung des Apostolischen Stuhles erforderlich (vgl. cc. 638 § 3 und 1292 § 2 CIC). Durch die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes werden Ansprüche – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – gegen den Apostolischen Stuhl, den Deutschen Orden sowie gegen den Hochmeister nicht begründet.
- 44 Bei Erwerb oder Veräußerung von Ballei- bzw. Komtureivermögen zeichnen rechtsverbindlich der Balleimeister bzw. der Komtur gemeinsam mit dem Ökonomen. Hierbei können sich der Balleimeister bzw. der Komtur durch ihren Stellvertreter oder durch ein Mitglied ihres Rates vertreten lassen, nicht aber durch den Ökonom.
- 45 Bei Auflösung oder Aufhebung einer Komturei fällt das Vermögen derselben der betreffenden Ballei zu. Bei Auflösung oder Aufhebung einer Ballei oder einer selbstständigen Komturei fällt das Vermögen der jeweiligen Brüderprovinz zu; soweit eine solche nicht besteht, dem Hochmeisteramt. Sollte das Hochmeisteramt nicht in

der Lage sein, das Vermögen anzunehmen oder zweckmäßig zu verwenden, fällt es an die Diözese, in der die betreffende Ballei oder Komturei ihren Sitz hatte, mit der Verpflichtung, das übernommene Vermögen im Sinne des Familiareninstituts oder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Fünftes Kapitel

Die Aufnahme in das Familieninstitut

Voraussetzungen

- 46 Voraussetzungen zur Aufnahme sind
- a) die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche;
 - b) das Bekenntnis des katholischen Glaubens;
 - c) das Leben nach den sittlichen Grundsätzen und der Morallehre der katholischen Kirche;
 - d) die aktive Teilnahme am kirchlichen Leben in Gottesdienst, Glaubenszeugnis und in Werken der Nächstenliebe;
 - e) ein guter Ruf und ein rechtschaffener Lebenswandel;
 - f) Verdienste um den Orden bzw. die durch persönliches Lebenszeugnis und aufrichtig erwiesenen Willen zur Mitarbeit begründete Aussicht der aktiven und nachhaltigen Förderung von Sendung und Auftrag des Deutschen Ordens in Kirche und Welt.

Das Aufnahmeverfahren

- 47 Das Verfahren zur Aufnahme in das Familieninstitut beginnt grundsätzlich in der Komturei bzw. in der Ballei, sofern in ihr keine Komtureien existieren, in welcher

der/die Aufzunehmende seinen/ihren Wohnsitz hat. Besteht im Gebiet des Wohnsitzes des/der Aufzunehmenden weder eine Ballei noch eine selbstständige Komturei, so kann das Aufnahmeverfahren mit Zustimmung des Hochmeisters bei einer Ballei oder Komturei seiner/ihrer Wahl eingeleitet werden.

- 48 Brüder, Schwestern und Familiaren können geeignete Personen zur Aufnahme in das Familieninstitut vorschlagen. Niemand kann sich zur Aufnahme selbst vorschlagen. Interessierte werden an den jeweilig zuständigen Komtur bzw. Balleimeister verwiesen.
- 49 Von einem Aufnahmevorschlag soll dem/der Vorgeschlagenen erst Mitteilung gemacht werden, nachdem der zuständige Komtur bzw. Balleimeister, der hierzu die Zustimmung seines Rates einholt, die Mitteilung ausdrücklich befürwortet hat.
- 50 Der/Die Vorschlagende und zwei weitere Brüder, Schwestern oder Familiaren sollen dafür bürgen, dass der/die Vorgeschlagene geeignet ist. Familiaren als Vorschlagende und Bürgen müssen mindestens zwei Jahre dem Familieninstitut angehören.
- 51 Der Komtur bzw. Balleimeister hat mit seinem Rat unvoreingenommen, ergebnisoffen und sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Familieninstitut erfüllt sind. Er teilt dem zuständigen Prior, der zuständigen Provinzoberin, gegebenenfalls dem Balleimeister und seinem Rat sowie den Familiaren der Komturei vertraulich mit, wer vorgeschlagen wurde. Wer begründete Zweifel am Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen hat, ist verpflichtet, den Komtur bzw. Balleimeister hiervon unverzüglich und vertraulich in Kenntnis zu setzen.

- 52 Über das gesamte Verfahren der Prüfung ist von allen Beteiligten strenge Diskretion zu wahren.
- 53 Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses beauftragt der Komtur bzw. der Balleimeister den/die Vorschlagende/n oder einen Bürgen, mit dem/der Vorgeschlagenen Kontakt aufzunehmen, um zu fragen, ob Interesse an einer Mitgliedschaft im Familiareninstitut besteht.
- 54 Soweit Interesse besteht, stellt der/die Vorschlagende den Kontakt zum Komtur bzw. Balleimeister her. Dieser klärt in einem persönlichen Gespräch, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme tatsächlich erfüllt sind. Ist dies der Fall, ist der Interessent/die Interessentin zu den für ihn/sie geeigneten Veranstaltungen in der Komturei bzw. Ballei einzuladen, damit ein gegenseitiges Kennenlernen möglich ist.
- 55 Entscheidet sich der Interessent / die Interessentin zur Kandidatur, nimmt ihn/sie der Komtur bzw. der Balleimeister mit Zustimmung seines Rates als Kandidaten/Kandidatin an und setzt den Beginn der in der Regel zwölf Monate dauernden Probezeit fest, während der ein weiteres Kennenlernen ermöglicht wird.
- 56 Während dieser Probezeit werden die Kandidaten/Kandidatinnen über Leben und Wirken der Ordensmitglieder informiert, über Wesen und Aufgabe des Ordens in der katholischen Kirche, über die Einordnung des Familiareninstituts als Ganzes und seiner Gliederungen in den Deutschen Orden als auch über Rechte und Pflichten eines Familiaren/einer Familiarin. Dies kann auch in eigenen Informations- und Einführungsveranstaltungen geschehen.
- 57 Zum Abschluss der Probezeit führt der Komtur bzw. Balleimeister ein ausführliches Gespräch mit dem Kandidaten/der Kandidatin über seine/ihre Bereitschaft, die

Pflichten eines Familiaren/einer Familiarin zu übernehmen. An diesem Gespräch nehmen der Geistliche Assistent und mindestens ein weiteres Mitglied des Rates teil. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollen die Bürgschaftserklärungen gemäß FamD 50 vorliegen. Das Ergebnis dieses Gespräches wird protokolliert.

- 58** Der Komtur bzw. der Balleimeister hat mit Zustimmung seines Rates zu entscheiden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und zur Aufnahme zugelassen werden kann. Bei positiver Entscheidung wird er/sie eingeladen, das Aufnahmegesuch an den Hochmeister über den Komtur bzw. Balleimeister zu richten und die nötigen Dokumente beizubringen.
- 59** Für die Aufnahme sind folgende Dokumente erforderlich (in Art und Form, wie sie die jeweils gültige Fassung der Formblätter des Hochmeisteramtes für die Aufnahme in das Familiareninstitut vorsehen):
- a) Übernahmeerklärung der Bürgschaft durch beide Bürgen;
 - b) Auszug aus dem Taufregister, der nicht älter als sechs Monate sein darf;
 - c) bei Verheirateten: Nachweis der kirchlichen Eheschließung;
 - d) Lebenslauf;
 - e) Zeugnis des Wohnsitzpfarrers oder eines anderen Priesters über den guten Ruf und die christliche Lebensführung des Kandidaten/der Kandidatin sowie über seine/ihre Teilnahme am kirchlichen Leben;
 - f) bei Kandidaten, die Kleriker sind, sowie bei hauptamtlich im pastoralen Dienst Tätigen: stattdessen ein Zeugnis des zuständigen Bischofs;
 - g) drei aktuelle Passbilder mit rückseitiger Angabe des Namens.

- 60 Nach Prüfung der Vollständigkeit werden die Dokumente über die Ballei an den Hochmeister weitergeleitet.
- 61 Wo es üblich ist, holt der Hochmeister eine Stellungnahme des zuständigen Bischofs ein. In Gebieten, in denen es eine Brüderprovinz gibt, ist die schriftliche Stellungnahme des Priors einzuholen (BR 128).
- 62 Der Hochmeister entscheidet mit seinem Rat über die Aufnahme des Kandidaten/der Kandidatin und teilt die Entscheidung dem Balleimeister mit. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung besteht kein Beschwerderecht.

Das Aufnahmevorrecht des Hochmeisters

- 63 Der Hochmeister kann mit Zustimmung seines Rates auch ohne Aufnahmeverfahren in einer Komturei oder Ballei Familiaren aufnehmen und diese einer Ballei/Komturei zuordnen oder sie unter die Betreuung des Hochmeisteramtes stellen.

Die Aufnahme von Ehrenrittern

- 64 In gleicher Weise kann der Hochmeister mit Zustimmung seines Rates dem Orden Ehrenritter angliedern, deren Ernennung und Rechtsstellung durch die *Durchführungsbestimmungen zum Apostolischen Statut der Familiaren. II. Die Ehrenritter* geregelt werden.

Die Feier der Familiarenaufnahme (Investitur)

- 65 Die Feier der Familiarenaufnahme (Investitur) erfolgt nach dem *Rituale des Deutschen Ordens*. Sie erfolgt durch den Hochmeister oder den von ihm beauftragten Stellvertreter.

- 66 Das Familienversprechen hat folgenden Wortlaut: *Ich, N. N., verspreche Ihnen, hochwürdigster Herr Hochmeister, als Familiare/Familiarin den Orden der Brüder vom Deutschen Haus St. Mariens in Jerusalem durch Gebet, persönlichen Einsatz und tatkräftige Hilfe zu unterstützen und verpflichte mich zur Einhaltung der im Familienstatut festgelegten Ordnung.* Dieses Versprechen wird eigenhändig unterzeichnet und übergeben.

Sechstes Kapitel

Rechte und Pflichten

- 67 Die Familiaren werden aller Verdienste und Fürbitten des Ordens teilhaftig (FamSt 6).
- 68 Die Familiaren werden durch die *Mitteilungen des Deutschen Ordens* und den *Personalstand des Deutschen Ordens* sowie durch die *Zeitschrift des Deutschen Ordens* über den Orden informiert.
- 69 Sie haben die Pflicht, am Jahreskonvent ihrer Ballei und ihrer Komturei teilzunehmen. Dort haben sie Stimmrecht. Sie können durch gewählte Vertreter ihrer Ballei dem Hochmeister und dem Generalkapitel des Ordens Anträge unterbreiten.
- 70 Sie tragen die geistlichen Zeichen der Familiaren entsprechend den hierzu erlassenen Normen (siehe Kleiderordnung im Deutschen Orden, in: MDO 1–2/2004, S. 14–24) und dürfen ihrem Namen die Bezeichnung „FamOT“ anfügen.
- 71 Die Balleien, Komtureien oder ein Zusammenschluss von Familiaren können unter Wahrung der Normen des allgemeinen Kanonischen Rechts und des Eigenrechtes des

Ordens mit schriftlicher Genehmigung des Hochmeisters eigene Werke unter Verwendung des Namens des Deutschen Ordens gründen und unterhalten. Diese Werke der Familiaren unterliegen – unabhängig von ihrer Rechtsform sowie ihren Rechten und Pflichten nach jeweils geltendem staatlichem Recht – nicht nur den Normen des allgemeinen Kanonischen Rechts und dem Eigenrecht des Deutschen Ordens, sondern auch der Rechts-, Verwaltungs- und Vermögensaufsicht und der Visitation des Apostolischen Stuhles und des Hochmeisters. Durch diese Aufsichts- und Visitationsrechte werden Ansprüche – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – gegen den Apostolischen Stuhl, den Deutschen Orden sowie den Hochmeister nicht begründet.

- 72 Die Familiaren nehmen an Veranstaltungen und Feiern ihrer Ballei und Komturei teil und genießen Gastrecht in anderen Komtureien, und sie können zu Veranstaltungen der Brüder und Schwestern eingeladen werden.
- 73 Die Familiaren tragen die Traditionen des Ordens mit und wissen sich seiner Einheit verpflichtet. Sie stehen in einem besonderen Treue- und Loyalitätsverhältnis zum Hochmeister und zum gesamten Orden. Sie verfolgen seine Ziele und Aufgaben: die Treue zur katholischen Kirche und den Dienst christlicher Nächstenliebe, das mutige Bekenntnis und die Verbreitung des Glaubens sowie die christliche Gestaltung des privaten und des öffentlichen Lebens.
- Alle Familiaren, insbesondere die Balleimeister und Komture, haben den Anweisungen des Hochmeisters Folge zu leisten bzw. die Ergebnisse einer Visitation umzusetzen. Auch haben sie alles zu unterlassen, was den Frieden und die Eintracht in der Familiarengemeinschaft oder im Or-

den stört oder dem Ansehen des Ordens in der kirchlichen oder weltlichen Öffentlichkeit schadet.

- 74 Sie unterstützen den Orden in seiner karitativen Tätigkeit, in der Pflege der Kranken, der Alten, der Armen und Hilfsbedürftigen in den sich wandelnden Formen der sozialen Fürsorge, in Werken der religiösen Erziehung der Kinder, der Jugend- und der Erwachsenenbildung, in der kulturellen und wissenschaftlichen Arbeit (vgl. BR 6, LR 5).
- 75 Soweit es möglich ist, feiert die Familiarengemeinschaft der Komturei regelmäßig die Eucharistie, insbesondere an den Hochfesten des Ordens. Die Familiaren nehmen an der Feier der Aufnahme (Investitur) teil; sie sollen sich auch an Prozessionen oder anderen religiösen Feiern beteiligen, an denen Familiaren des Ordens korporativ teilnehmen oder zu denen sie als Abordnung entsandt werden. Beim Tod eines Ordensmitgliedes oder eines Familiaren sollen sie an den Begräbnisfeierlichkeiten teilnehmen. Darüber hinaus feiert die Komturei für jeden verstorbenen Familiaren eine Hl. Messe.
- 76 Die Familiaren beten täglich die Ordensfübitten, dazu nach Möglichkeit eine Hore des Stundengebetes oder eine Hore aus dem Offizium vom heiligen Kreuz, den Rosenkranz oder ein anderes Gebet (z. B. aus *Stundenbuch. Proprium des Ordens der Brüder vom Deutschen Haus Sankt Mariens in Jerusalem*). Das *Direktorium des Deutschen Ordens* ist ein wertvoller Begleiter durch das liturgische Jahr.
- 77 Die Familiaren sind verpflichtet, bei ihrer Aufnahme in den Orden eine finanzielle Spende zu entrichten oder eine vom Hochmeister anerkannte sonstige Leistung zu erbringen und zeitlebens durch einen jährlich zu entrich-

tenden finanziellen Beitrag die Aufgaben des Deutschen Ordens zu unterstützen. In der Höhe dieser Beiträge soll Opferbereitschaft für den Orden zum Ausdruck kommen.

- 78 Die Familiaren wahren bei internen Angelegenheiten des Ordens und des Familieninstituts Vertraulichkeit.
- 79 Die Familiaren haben Änderungen ihres Namens, ihres Personen- und Familienstandes, ihres Berufes und ihres Wohnsitzes sowohl ihrer Komturei als auch ihrer Ballei unverzüglich mitzuteilen. Diese informieren unverzüglich das Hochmeisteramt.
- 80 Kommt ein Familiare/eine Familiarin seinen/ihren Pflichten im Familieninstitut nicht mehr nach und macht er/sie in einem Gespräch mit dem Komtur bzw. dem Balleimeister, dem Geistlichen Assistenten oder einem von diesen ausdrücklich Beauftragten hierfür weder entschuldigende noch Schuld mindernde Gründe geltend, so hat ihn/sie der Komtur bzw. der Balleimeister zu ermahnen, die Pflichten wieder zu erfüllen.

Siebtes Kapitel

Entlassung und Ausschluss

- 81** Erfüllt ein Familiare/eine Familiarin nicht mehr die Voraussetzungen (vgl. FamD 46) für seine/ihre Aufnahme in das Familieninstitut oder schließt er/sie die Erfüllung der Pflichten im Familieninstitut aus oder hat er/sie durch sein/ihr Tun oder Unterlassen dem Orden oder dem Familieninstitut Schaden zugefügt, kann er/sie nicht weiter Mitglied im Familieninstitut bleiben.

Entlassung auf eigenen Antrag

- 82** Ein solcher Familiare hat den Komtur bzw. Balleimeister davon zu unterrichten und den Hochmeister um Entlassung aus dem Familieninstitut zu bitten. Zu der vom Familiaren erbetenen Entlassung hört der Hochmeister den Komtur mit seinem Rat bzw. den Balleimeister mit seinem Rat und entscheidet mit Zustimmung des Generalrates über die Entlassung.

Entlassung nach erfolgloser Mahnung (Ausschluss)

- 83** Kommt ein Familiare trotz zweimaliger Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, legt ihm/ihr der Komtur

bzw. der Balleimeister nahe, um Entlassung aus dem Familiareninstitut zu bitten. Bleibt dieser Schritt erfolglos, legt der Komtur die Angelegenheit dem Balleimeister vor, der sie mit seiner Stellungnahme dem Hochmeister zur Entscheidung zuleitet.

- 84** Falls ein Familiare/eine Familiarin einer Tat oder Unterlassung beschuldigt wird oder verdächtigt ist, die eine weitere Mitgliedschaft im Familiareninstitut ausschließt, hat der Balleimeister mit seinem Rat bzw. der Komtur einer selbstständigen Komturei mit seinem Rat unverzüglich und unvoreingenommen zu prüfen, ob die Beschuldigung oder die Verdächtigung nachweislich und in vollem Umfang der Wahrheit entspricht.
- 85** Zu Beginn und im Verlauf der Prüfung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu bieten, zu dem ihm/ihr vorgeworfenen Tatbestand Stellung zu nehmen, ihn einzuräumen, entschuldigende oder Schuld mindernde Gründe vorzutragen oder ihn gänzlich zu bestreiten. Gelangt der Balleimeister mit seinem Rat bzw. der Komtur der selbstständigen Komturei mit seinem Rat zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf nicht zutrifft oder nicht erwiesen ist, teilt er dieses dem/der Betroffenen mit sowie dem, der die Beschuldigung erhoben hat. Gelangt der Balleimeister mit seinem Rat bzw. der Komtur der selbstständigen Komturei mit seinem Rat zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf zutrifft, legt er die Sache dem Hochmeister zur Entscheidung vor.
- 86** Über den Ausschluss entscheidet der Hochmeister mit seinem Rat. Er kann die Mitgliedschaftsrechte bis zu einer Klärung der Schuldfrage oder bis zu einer kanonischen Lossprechung aussetzen. Auch in schwierigen Fällen des weltlichen Strafrechtes kann der Hochmeister die Mitgliedschaftsrechte aussetzen.

Die vom Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates getroffene Entscheidung über den Ausschluss eines Familiaren/einer Familiarin sowie die Entscheidung des Hochmeisters, die Mitgliedschaftsrechte eines Familiaren/einer Familiarin auszusetzen, sind endgültig.

- 87 Ein entlassener Familiare/eine entlassene Familiarin *hat* Ornat und Insignien des Ordens an das Hochmeisteramt zurückzugeben; ebenso hat er/sie etwaige Schadenersatzansprüche des Ordens, der Ballei oder der Komturei zu erfüllen.
- 88 In allen Entlassungsverfahren müssen alle Beteiligten das Recht des Familiaren/der Familiarin auf guten Ruf schützen und das Ansehen des Ordens sowie des Familieninstitutes wahren.

Achtes Kapitel

Der Tod eines Familiaren

- 89** Die Familiaren haben Vorsorge zu treffen, dass im Falle ihres Todes der Komtur bzw. der Balleimeister unverzüglich informiert wird. Wer vom Tod eines Familiaren/Familiarin hört, hat dies sofort dem Komtur zu melden. Der Komtur informiert unverzüglich den Hochmeister, den Prior, die Provinzoberin, den Balleimeister und alle Familiaren der Komturei.
- 90** Die Form der Teilnahme der Komturei bzw. der Ballei an der Feier des Begräbnisses richtet sich sowohl nach den Wünschen der Hinterbliebenen des/der Verstorbenen als auch nach den Gepflogenheiten und Möglichkeiten der Komturei bzw. Ballei. Falls die Beisetzung ohne Eucharistiefeier stattfindet, hat der Geistliche Assistent der Komturei dafür zu sorgen, dass beim ersten Konveniat der Komturei nach dem Tod des Familiaren/der Familiarin eine Hl. Messe gefeiert wird, zu der die Angehörigen eingeladen werden können.
- 91** Der Familiare/Die Familiarin trifft Vorsorge, dass nach seinem/ihrem Tod das Halskreuz dem Hochmeisteramt zurückgegeben wird, weil es Eigentum des Ordens bleibt,

es sei denn, er/sie hat verfügt, dass das Kreuz mit ins Grab gegeben wird. Mit dem Mantel oder mit der Mozetta ist bei den Begräbnisfeierlichkeiten in der Regel der Sarg zu bedecken.

Neuntes Kapitel

Zusatzbestimmungen

Zivilrechtliche Vereine

- 92 Die Satzungen zivilrechtlicher Vereine von Familiaren sind – sofern sie den *Durchführungsbestimmungen zum Apostolischen Statut der Familiaren*, beschlossen vom Generalkapitel 2006, entgegenstehen – anzupassen, soweit das Zivilrecht dies zulässt.

Ständiger Sachverständiger aus dem Familieninstitut im Generalrat

- 93 Dem Hochmeister ist es freigestellt, nach Beratung mit dem Generalrat ein Mitglied aus dem Familieninstitut als ständige/n Sachverständige/n für den Generalrat zu ernennen. Über die jeweilige Einladung zur Generalrats-sitzung entscheidet der Hochmeister.
- 94 Der/Die Sachverständige besitzt kein Stimmrecht und ist zudem bei Personalangelegenheiten der Brüder und der Schwestern nicht anwesend. Er/Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Die Ehrenritter

- 95 Gemäß dem Apostolischen Statut der Familiaren hat der Deutsche Orden das Recht, Ehrenritter zu ernennen und diese dem Orden anzugliedern.
- 96 Das Recht, hochgestellte Wohltäter oder um den Orden verdiente Persönlichkeiten, die im Allgemeinen nicht Familiaren sind, mit dem Titel Ehrenritter auszuzeichnen, liegt ausschließlich beim Hochmeister, der dazu die Zustimmung seines Rates einholt.
- 97 Die Ehrenritter unterliegen nicht den ordentlichen Verpflichtungen der Familiaren und haben im Familiareninstitut Ehrenrechte. Sie können den mit dem Ordensschild gezierten weißen Mantel bzw. die Mozetta und das für die Ehrenritter vorgesehene Halskreuz des Ordens tragen. Sie werden zu Veranstaltungen des Ordens eingeladen.

Mitgliedschaftsrechte von Familiaren, die zu Ehrenrittern investiert werden

Gemäß BR 91 und FamSt 2b), sowie speziell gemäß BR 95 und BSt 120 erlässt der Hochmeister mit Zustimmung des Generalrates (BSt 54w und BSt 120) die folgende verbindliche Klärung und Präzisierung der Bestimmungen in FamD 97 (GRS 520, 4. Februar 2013):

- a) Die Bestimmungen in FamD 95 bis FamD 100 gehen vom Regelfall aus, dass Ehrenritter „im Allgemeinen nicht Familiaren sind“.
- b) Für den Fall, dass ein Familiare zum Ehrenritter investiert wird, ist festzuhalten, dass Statut und Durchführungsbestimmungen zu Familiaren und Ehrenrittern im Kontext der Investitur eines Ehrenritters an keiner Stelle von einem dadurch erfolgenden Ausscheiden oder von einem Verlust der Mitgliedschaftsrechte als Familiare sprechen; ein solcher Vorgang müsste ausdrücklich angeführt sein. Es ist vielmehr die Rede von einer „besonderen Klasse der Familiaren“ (FamSt 7) und von „Ehrenrechten“ (FamD 97).
- c) Ehrenritter, die nicht zuvor als Familiaren investiert wurden, werden durch ihre Ehrenritterinvestitur nicht zu Familiaren im strengen Sinn des Wortes, sondern erhalten eben „Ehrenrechte“ und „unterliegen nicht den ordentlichen Verpflichtungen der Familiaren“ (FamD 97).
- d) Daraus ergibt sich, dass im Sinne von FamD 27 und 28 keinerlei Einschränkung des Wahl- und Stimmrechtes gegeben ist, oder insgesamt die Rechte und Pflichten eines Familiaren ruhend gestellt wären, es sei denn der Ehrenritter würde dies formell beantragen und sich vom Hochmeister genehmigen lassen.
- e) Die einem Ehrenritter naturgemäß bezeugte Hochachtung und Wertschätzung besagt jedoch nicht, dass ihm daraus besondere institutionelle Rechte entstehen würden, oder er wie auch immer geartete Führungspositionen, Vorrechte u. dgl. innerhalb des Familieninstitutes erhalten würde.
- f) Aus den angeführten Punkten ergibt sich, dass ein Ehrenritter, der vor seiner Investitur schon Familiare war, weiterhin auch als Familiare und dementsprechend als

ordentliches Mitglied der Ballei und Komturei zu betrachten ist.

- 98** Die Ehrenritter gehören geistlicherweise dem Orden an. Sie haben wie die Familiaren teil an den Gebeten und guten Werken, die von den Brüdern und Schwestern verrichtet werden. Sie werden nach ihrem Tode in das *Nekrologium des Ordens* aufgenommen (vgl. FamSt 1).
- 99** Die Form der Ernennung und der Übergabe der geistlichen Zeichen des Ordens liegt im Ermessen des Hochmeisters.
- 100** Der Ehrenritter trifft Vorsorge, dass nach seinem Tod das Ehrenritterkreuz dem Hochmeisteramt zurückgegeben wird, weil es Eigentum des Ordens bleibt, es sei denn, er hat verfügt, dass das Kreuz mit ins Grab gegeben wird. Mit dem Mantel oder mit der Mozetta kann bei den Begräbnisfeierlichkeiten der Sarg bedeckt werden.